

Satzung der Stadtschüler*innenvertretung der Stadt Mainz

1. Selbstverständnis

1.1. Die Stadtschüler*innenvertretung (Stadt-SV) der kreisfreien Stadt Mainz ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schüler*innen der Sekundarstufen I und II in Rheinland-Pfalz.

1.2. Die Stadt-SV ist zuständig:

- a) für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von Schüler*innenvertretungen (SVen) in der Stadt Mainz;
- b) für die Vertretung der Interessen der Schüler*innen der Stadt gegenüber dem Schulträger, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
- c) für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
- d) für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesvertretung der Schüler*innen in Rheinland-Pfalz.
- e) Für die Organisation von schulübergreifenden Projekten und Veranstaltungen.

2. Zusammensetzung und Delegierte

2.1. Die Stadt-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II der Stadt Mainz. Delegierte/r müssen Schüler*innen der jeweiligen Schule sein.

2.2. Die Stadt-SV ist das beschlussfassende Gremium der Stadt. Die Stadt-SV tagt mindestens 4-mal im Jahr.

2.3. Die Sitzung der Stadt-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die

Einladung zu den Sitzungen der Stadt-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die Schüler*innenvertretungen zu verschicken.

2.4. Die Sitzungen der Stadt-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Stadt-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-Schüler*innen können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.

2.5. Die Stadt-SV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:

- a) einen 5-köpfigen Vorstand;
- b) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellsten Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird. Für die LSK-Delegierten sind 3 Vertreter*innen zu wählen.

2.6. Die Stadt-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:

- a) zwei Delegierte zum Schulträgerausschuss;
- b) mindestens drei Basisbeauftragte.

2.7. Wählbar sind nur Schüler*innen, der Sek. I und II der Stadt Mainz. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

2.8. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs in der Stadt Mainz, durch Rücktritt oder Abwahl.

2.9. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom Stadt-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II in der Stadt verschickt werden soll.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung der Stadt nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

3.3. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person haben Wahlen geheim zu erfolgen.

3.4. Bei Wahlen ist ein Ziel, dass möglichst viele Schulformen in den Gremien vertreten sind, sowie ein ausgeglichenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Schüler*innen in den gewählten Ämtern.

3.5. Anträge auf Abwahl eines*r Amtsinhabers*in (Vorstandsmitglied, LSK-Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

4. Der Vorstand der Stadt-SV

4.1. Zu den Aufgaben des Vorstands der Stadt-SV gehören:

- a) Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schüler*innen;
- b) Vertretung im Landesrat der Landesvertretung, sowie Entsendung eines ständigen Mitglieds aus der Mitte des Vorstands in den Landesrat und der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben als Landesratsmitglied;
- c) Führung des Tagesgeschäfts der Stadt-SV;
- d) Außenvertretung der Stadt-SV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Stadt-SV gebunden;
- e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Stadt-SV.

4.2. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Auf der jeweils ersten wird ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Stadt-SV im Landesrat vertritt.

4.3. Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stadt-SV entlastet.

4.4. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, hiervon sollen wenn möglich mindestens zwei Mandate mit Schülerinnen besetzt werden.

5. Basisbeauftragte

5.1. Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.

5.2. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten bestimmt die Stadt-SV bei der Wahl zu Beginn des Schuljahres.

5.3. Die Basisdelegation muss zu 50% quotiert sein; andernfalls werden so viele Männer einer Delegation gestrichen, bis diese ausgeglichen ist. Sollte die Personenzahl der Delegation ungerade sein, so ist diese gemäß der Formel $(x-1)/2$ zu quotieren.

6. Schulträgerausschuss-Delegierte

6.1. Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sollen die Sitzungen des Schulträgerausschusses in der Stadt Mainz besuchen. Sie sollen sich um regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen.

6.2. Bei der Wahl der zwei Delegierten ist, eine weibliche und eine männliche Kandidat*innenliste zu führen. Gewählt sind die Personen die bei den getrennten Wahlen jeweils die relative Mehrheit der Stimmen erreichen.

7. LSK-Delegierte

7.1. Die LSK-Delegierten vertreten die Stadt Mainz auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der Stadt-SV gebunden.

7.2. Pro Stadt-SV soll ein*e Deligierter*e pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere Kandidat*innen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden.

7.3. Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

7.4. Die LSK-Delegation soll zu 50% quotiert sein. Sollte die Personenzahl der Delegation ungerade sein, so ist diese gemäß der Formel $(x-1)/2$ zu quotieren.

8. Abwahl von Amtsinhaber*innen

8.1. Eine Abwahl einer Amtsinhabenden Person ist möglich, wenn diese Person seine*ihre Aufgaben und Verpflichtungen nicht wahrnimmt oder ein Misstrauen der SSV gegenüber dieser Person herrscht. In diesem Fall kann ein Misstrauensvotum oder eine Abwahl vorgeschlagen werden. Eine Abwahl erfolgt bei einer zwei Drittel Mehrheit

8.2. Die Amtsinhabende Person muss über eine Enthebung benachrichtigt werden und ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu rechtfertigen.

9. Finanzen

9.1. Der Kontostand muss jederzeit zur Stadt-SV-Sitzung für jeden Mitglied der Stadt-SV einsehbar sein.

9.2. Am Ende der Amtszeit des Vorstands müssen die Belege des Stadt-SV Kontos in einer Stadt-SV-Sitzung offengelegt werden.

9.3. Ein Stadt-SV-Mitglied, welches nicht im Stadt-SV-Vorstand ist, sieht die Finanzen mit ein und kontrolliert diese.

9.3.1. Die Person wird genauso wie der Stadt-SV-Vorstand gewählt.

10. Schlussbestimmung

10.1. Die Satzung der StadtschülerInnenvertretung der Stadt Mainz tritt mit Beschluss der Stadt-SV vom 08.10.2009 in Mainz in Kraft.

10.2. Diese Satzung kann von der Stadt-SV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

10.3. Geändert auf der SSV-Sitzung am 23.01.2013.

Geändert auf der SSV-Sitzung am 05.11.2014.

Geändert auf der SSV-Sitzung am 02.06.2022.